

FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG

für Tarifkunden

zwischen der

Gemeinde Ilsfeld - Eigenbetrieb Nahwärme –,
Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld,

nachstehend „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ genannt -

und

1. Kundendaten		
3. Kunde		
Name (Vorname, Nachname / Firma):	<input type="text"/>	
(Ehe-)Partner/Mitbewohner (Vorname, Nachname):	<input type="text"/>	
Wohnungseigentümergeinschaft / Sonstige:	<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>	
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>	
Telefon: + <input type="text"/>	Mobil: + <input type="text"/>	Email: <input type="text"/>

1.2 Zusätzlich auszufüllen von Wohnungseigentümergeinschaften / Sonstigen:		
WEG-Verwalter/ Vertreter (Vorname, Nachname / Firma):	<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>	
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>	
Telefonnummer:	<input type="text"/>	E-Mail: <input type="text"/>
Wohnungsgrundbuch von <input type="text"/>	des Amtsgerichts <input type="text"/>	Blatt <input type="text"/>

1.3 Zusätzlich auszufüllen von juristischen Personen (Firma, Verein, etc.):		
(Gesetzlicher) Vertreter / Handelsregisterangaben zu <input type="checkbox"/> 1.1., oder <input type="checkbox"/> 1.2.		
(Funktion, Vorname, Nachname):	<input type="text"/>	
Handels-/Vereinsregisternummer:	<input type="text"/>	Registergericht: <input type="text"/>
Umsatzsteuer-ID: <input type="text"/>	Branche: <input type="text"/>	

- nachstehend „Kunde“ genannt -

2. Versorgungsobjekt/Messeinrichtung			
2.1 Versorgungsobjekt:			
<input type="checkbox"/> identisch mit Ziff. 1.1			
<input type="checkbox"/> nicht identisch mit Ziff. 1.1:	<input type="text"/>		
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>		
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>		
Grundbuchangaben (falls vorhanden): Grundbuch von <input type="text"/>	des Amtsgerichts <input type="text"/>		
Band: <input type="text"/>	Blatt: <input type="text"/>	Flur-Nr.: <input type="text"/>	Flurstück: <input type="text"/>
2.2 Messeinrichtung:			
Zählernummer: <input type="text"/>			
Zählerstand: <input type="text"/>		am (Ablesedatum): <input type="text"/>	

3. Gewünschter Lieferbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum**4. Vereinbarte Anschlussleistung**Vereinbarte Anschlussleistung: kW**5. Anschlussentgelt****Hausanschlusskosten**

Die Hausanschlusskosten richten sich nach § 10 AVBFernwärmeV und werden gegenüber dem Kunden individuell nach Aufwand abgerechnet. Der Kunde erhält zu diesem Zweck nach Abschluss der Anschlussherstellung eine Rechnung, die die Hausanschlusskosten ausweist.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann im Voraus einen Abschlag in Höhe von 50 % der prognostizierten Kosten verlangen.

Im Übrigen gelten die Leistungsbeschreibung und Entgeltbedingungen der **Anlage 1** und **Anlage 2**.

6. Umstellung von Eigenversorgung auf Wärmelieferung in Bestandsmietverhältnissen

Die Wärme wird an Mieter weitergeleitet, die bisher aus eigenen Heizungsanlagen des Kunden versorgt wurden. Es liegt eine Umstellung von Eigenversorgung auf Wärmelieferung im Sinne von § 556c BGB vor.

Es liegt KEINE Umstellung von Eigenversorgung auf Wärmelieferung im Sinne von § 556c BGB vor.

7. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE05ZZZ00000096879; die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige das Fernwärmeversorgungsunternehmen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Fernwärmeversorgungsunternehmen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

(Name, Adresse)

Kreditinstitut:

(Name)

(BIC)

IBAN:

DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Daneben besteht auch die Möglichkeit zur Bareinzahlung, Barzahlung an Beauftragte des Fernwärmeversorgungsunternehmens (Sperrkassierer) oder Überweisung.

8. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Gemeindeverwaltung Ilsfeld – Eigenbetrieb Nahwärme - Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062 9042-0, Fax 07062 9042-19, Email: gemeinde@ilsfeld.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

9. Sonstige Vereinbarungen

10. Vertragsschluss

Mit Unterschrift beider Vertragsparteien und Zugang kommt das Vertragsverhältnis über die Lieferung von Fernwärme zustande.

Es gelten die

- Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeversorgung für Tarifikunden (Anlage 1),
- Preisbedingungen Fernwärmelieferung Tarifikunden/Preisblatt (Anlage 2),
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Anlage 3),
- Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4),
- Muster-Widerrufsformular (Anlage 5),
- Informationen Datenschutz, Streitbeilegungsverfahren und Energieeffizienz (Anlage 6),

die diesem Vertrag in der Anlage beigefügt sind.

Senden Sie uns bitte zwei unterschriebene Ausfertigungen des Vertrags zurück, die gegengezeichnete Ausfertigung erhalten Sie dann umgehend zugesandt.

--

Ort, Datum, (ggfs. Stempel und) Unterschrift des Kunden

--

Ilsfeld, den 25.10.2023

Nahwärme Ilsfeld

Anlage 1: Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeversorgung für Tarifkunden

Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeversorgung für Tarifkunden der Nahwärme IIsfeld

§ 1

Geltungsbereich, Regelungsumfang, Kollision

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 3**) im Versorgungsgebiet IIsfeld (Tarifkunden-Versorgung).
2. Für den mit dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 3**) in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ausdrücklich oder konkludent nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV geschlossenen Fernwärmeversorgungsvertrag (Fernwärmeversorgungsvertrag oder FVV) und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 3**). Ergänzend gelten die Preisbedingungen und das Preisblatt Fernwärmeversorgung Tarifkunden (**Anlage 2**), die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**) und die Informationen Datenschutz, Streitbelegungsverfahren und Energieeffizienz (**Anlage 6**). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.

§ 2

Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, zur erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV und der Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV) (im Folgenden kurz „Hausanschluss“) und Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV). §§ 8 – 17 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Der Kunde ist zur Zahlung des Baukostenzuschusses, der Hausanschlusskostenerstattung und Inbetriebsetzungspauschale verpflichtet. Die Hausanschlusskosten werden dem Kunden nach Erstellung des Hausanschlusses individuell nach Aufwand in Rechnung gestellt. § 9, § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

§ 3

Herstellung des Hausanschlusses

1. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung, Übergabestation und Messeinrichtungen. Er endet hinter der Übergabestelle.
2. Die Kundenanlage besteht aus der Hausanlage und den Wasserwärmungs- und sonstigen Wärmeverbrauchsanlagen.
3. Die Eigentums-, Liefer- und Leistungsgrenzen ergeben sich aus dem Prinzipschaltbild in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**).
4. Der Hausanschluss und die Messeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag mit dem Grundstück oder Gebäude des Anschlussnehmers verbunden (Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, sie mit Ende der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag, spätestens aber mit dem Ende der Nutzungsrechte aus § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV zu beenden.
5. Der Umfang der Herstellungsarbeiten, Art und Beschaffenheit des Hausanschlusses ist vom Fernwärmeunternehmen nach billigem Ermessen zu bestimmen.

6. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde den Anschluss in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Fernwärmelieferung, spätestens jedoch 6 Kalendermonate nach Fertigstellung vorverlegter Hausanschlüsse als erfolgt. Der Kunde ist mit dem Inbetriebsetzungsprotokoll oder einer Fertigstellungsanzeige auf den Beginn des Fristlaufs nach Satz 1 und die Rechtsfolgen einer fehlenden Wahrnehmung der Untersuchungs- und Mängelrüge-rechte hinzuweisen. Die Rechte aus den §§ 634 BGB ff. bleiben unberührt.

§ 4

Anschlussnutzung

1. Der Kunde ist zur Nutzung des Hausanschlusses zum Bezug von Fernwärme von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte den Hausanschluss nicht unberechtigt zum Bezug von Fernwärme nutzen. Der Kunde hat Dritte im Falle einer Fernwärmeentnahme ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Vertrags auf die Pflicht zur Mitteilung nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV hinzuweisen. § 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung oder Durchleitung von Wärme ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5

Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Anschlussherstellung oder Wiederinbetriebnahme eines evtl. gesperrten Anschlusses und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus der Anschlussherstellung, Wiederinbetriebnahme und sonstigen Lieferverhältnissen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen legt anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.
2. Es gelten die Liefer- und Leistungsgrenzen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**).

§ 6

Umfang und Art der Fernwärmelieferung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden, gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, ermittelt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung.
3. Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens, Fernwärme an den Kunden zu liefern.
4. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Das Recht des Kunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 7

Entgelte

Die jeweils gültigen Entgeltbedingungen, Preise und Preisanpassungsrechte ergeben sich aus den Preisbedingungen und dem Preisblatt (**Anlage 2**).

§ 8

Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht

1. Das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**) gemäß

Anlage 1: Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeversorgung für

Tarifikunden

§ 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die vertraglichen Preisanpassungsrechte nach den Preisbedingungen (**Anlage 2**) (Besondere Leistungsbestimmungsrechte) unberührt.

2. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach Abs. 1 oder nach § 3 der Preisbedingungen erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

§ 9

Abrechnung, Abschläge

1. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum für Wärmelieferungen ist das Kalenderjahr.
2. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.
3. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu erstatten. §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
4. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Eine Abschlagsmitteilung in der Endabrechnung gilt als Zahlungsaufforderungen im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
5. Abweichend von Abs. 4 wird die Hausanschlusskostenerstattung mit Abnahme, spätestens jedoch nach Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 6 zur Zahlung fällig.

§ 10

Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

1. Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**). § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 11

Haftung

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.

2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) beruhen.

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.

4. Leitet der Kunde die Fernwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

§ 12

Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Dauer von höchstens 10 Jahren ab Vertragsunterzeichnung. Sie beginnt mit beidseitiger Unterzeichnung des Nahwärmeversorgungsvertrags und endet am 31.12. des 9. Kalenderjahrs nach Unterzeichnung des Nahwärmeversorgungsvertrags. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
2. Hat der Kunde bereits vor Vertragsunterzeichnung ohne einen schriftlichen Vertrag Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen, ist die erste Entnahme der Fernwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der § 32 Abs. 2, 3 und 5, § 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und § 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Willenserklärungen zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages sind zu ihrer Nachweisbarkeit von jeder Partei für die eigene Erklärung schriftlich zu dokumentieren und an die andere Partei zu übermitteln. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. § 305b BGB, § 2 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Ilsfeld.

Preisbedingungen und Preisblatt der Nahwärme Ilsfeld ab dem 01.04.2023

§ 1 Wärmeentgeltsystem

- Die vom Kunden für die Versorgung mit Nahwärme zu zahlenden Entgelte setzen sich aus den für die erstmalige Herstellung und vom Kunden veranlassten Änderungen der Anschlussanlagen zu zahlenden Entgelten (Hausanschlusskostenerstattung) und den für die Vorhaltung und Belieferung mit Nahwärme zu zahlenden Entgelten (Wärmeentgelt) zusammen.
- Die Hausanschlusskostenerstattung ist für die Herstellung, Betrieb und Unterhalt der Anschlussanlagen zu zahlen. § 10 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
- Es werden keine Baukostenzuschüsse im Sinne von § 9 AVBFernwärmeV für die erstmalige Herstellung des Verteilnetzes erhoben. Die spätere Erhebung von Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV für Netzerweiterungen aufgrund von Leistungserhöhungen durch die Fernwärmekunden bleibt unbenommen.
- Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundentgelt) zusammen.
- Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder –einschränkung zu vertreten.
- Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
- Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist
 - für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand; für die Wartung und Instandhaltung der Übergabestation; sowie
 - für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.
- In den Arbeits- und Grundentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
 - Stromsteuer auf Strombezug
 - Privilegierung Stromsteuer
 - Stromnetzentgelte und damit verbundene gesetzliche Belastungen
 - EEG-Umlage auf Strombezug
 - Energiesteuer auf Erdgasbezug
 - Privilegierung Energiesteuer
 - Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
 - Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)
 - Förderung nach dem EFRE-Förderprogramme des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg „Klimaschutz mit System (KMS)“
- Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2 Wärmeentgeltermittlung

- Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt und Grundentgelt ermittelt.

- Arbeitsentgelt und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
- Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh ermittelt.
- Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis (GP) in EUR/KW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
- Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3 Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

- Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.
 - Das Fernwärmeversorgungsunternehmens ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
 - Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
 - Die Anpassungsrechte nach Abs. 3 - 4 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.
 - Eine Kostenveränderung ist insbesondere dann wesentlich im Sinne von Abs. 3 - 6, wenn sich die Gesamtgestehungskosten seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 % verändert haben.
 - Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 3 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmens zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 4 gilt entsprechend.
 - Änderungen der Preise nach den Abs. 3 – 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach Abs. 2 werden frühestens mit In-Kraft-Tretens der gesetzlichen Regelung wirksam.
 - Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 6 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungsstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung (**Anlage 1**) oder der Abs. 1 - 6, 8, 9 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB,

Anlage 2: Preisbedingungen

insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Absätzen 1 – 6, 8, 9 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.

8. Sollte

- a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, oder
- b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gesteungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder
- c) ändert sich
 - aa) eine Gesteungskostenart oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gesteungskostenarten zueinander oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gesteungskosten,

gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 zugrunde lagen, wesentlich,

sodass das Verhältnis der tatsächlichen Gesteungskostenarten zueinander von den Verhältnissen der einzelnen Kostenelemente der Preisgleitformel zueinander oder

das Verhältnis der tatsächlichen Gesteungskosten zum tatsächlichen Gewinn und zu nicht von Kostenelementen erfassten tatsächlichen Gesteungskosten von dem Verhältnis der Kostenelemente zum Fixum

im Bezugszeitraum nach § 4 Abs. 5 wesentlich voneinander abweichen, oder

- d) ändern sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 zugrunde lagen, wesentlich,

so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen.

Bei einer Veränderung nach Satz 1 zum Nachteil des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Abs. 3 - 7 gilt entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

9. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. GA₀, IG₀, L₀, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechnete Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanzpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. GA, IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 8 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4

Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 25 % (Fixanteil), zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (EG/EG₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Maschinengüter (M/M₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Kosten für Pellets, zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung von Strom (Kostenelemente) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM₀) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left(0,25 + 0,35 \times \frac{EG}{EG_0} + 0,1 \times \frac{L}{L_0} + 0,05 \times \frac{MG}{MG_0} + 0,1 \times \frac{P}{P_0} + 0,05 \times \frac{S}{S_0} + 0,1 \times \frac{WM}{WM_0} \right)$$

Darin sind:

© Rödl & Partner

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP₀ = der Basis- Arbeitspreis (Höchstbetrag) von 228,34 €/MWh.

G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Erdgas, Handel und Gewerbe, 116300 kWh/Jahr“, Code „GP09-35222200“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

G₀ = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitpunkt Dezember 2022 von 251,9 (2015 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Position Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl. für Energieversorgung für Deutschland Code „WZ08-D“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen, „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 103,32 (2020 = 100).

MG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Maschinengüterindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Maschinenbauerzeugnisse“, Code „GP09-281-01“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

MG₀ = der Basiswert des Erzeugerpreisindex (Maschinengüter) für Dezember 2021 - November 2022 von 116,62 (2015 = 100).

P = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Pelletindex. Dieser wird gemäß aus dem vom C.A.R.M.E.N. E.V. veröffentlichten Index, „Energieholz-Preisindizes Pellets“ unter www.carmen-ev.de unter Marktüberblick, Marktpreise Energieholz, Energieholz-Preisindizes veröffentlicht.

P₀ = der Basiswert des Pelletindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 213,65 (2015 = 100).

S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Niederspannung“, Code „GP09-351114100“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

S₀ = der Basiswert des Stromindex für Dezember 2021 - November 2022 von 187,32 (2015 = 100).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code „CC13-77“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

WM₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 114,69 (2015 = 100).

Anlage 2: Preisbedingungen

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG₀) und zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,1 + 0,45 \times \frac{IG}{IG_0} + 0,45 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

- GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis
- GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis auf Basis des Preisblattes 2017 (01.01.2017 = 420,- €/Jahr)
- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, Code „GP-X002“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
- IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2015 - September 2016 von 100,41 (2015 = 100).
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Position Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl. für „Energieversorgung für Deutschland“ Code „WZ08-D“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen, „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2015 - September 2016 von 90,66 (2020 = 100).
3. Der Arbeitspreis AP und der Grundpreis GP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt), erstmalig einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 2 angepasst.
4. Die Indexziffern nach Absatz 1 – 2 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen des Grundpreises zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2) und Januar - September des Vorjahres (x-1). Abweichend ist der Bezugszeitraum für den Lohnindex und den Investitionsgüterindex festgelegt. Dieser bezieht sich auf die veröffentlichten Indexziffern für das Quartal 4. des Vorjahres (x-2) und die Quartale 1. – 3. des Vorjahres (x-1). Bezugszeitraum für Anpassungen des Arbeitspreises zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Dezember des Vorjahres (x-2) und Januar – November des Vorjahres (x-1).
5. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

Preisblatt Nahwärme Ilsfeld 2023

Gültig ab dem 01.04.2023

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Verbrauchsmenge	Preis netto	Preis brutto
Arbeitspreis je kWh	22,83 ct/kWh	24,43 ct/kWh

1.2 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Grundpreis je Jahr	448,20 Euro/Jahr	479,57 Euro/Jahr

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

2. Sonstige Preise

2.1. Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (umsatzsteuerfrei) (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je Mahnschreiben	1,00 Euro/Schreiben	1,00 Euro/Schreiben
Je Einzugversuch Sperrkassierer	16,50 Euro/Einzugversuch	16,50 Euro/Einzugversuch
Anfahrtsatz	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km

2.2. Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Anschlussperrung/ Außer-Betriebsetzung	96,00 Euro/Sperrung	96,00 Euro/Sperrung
Anschluss-Entsperrung/ Inbetriebsetzung	96,00 Euro/Entsperrung	96,00 Euro/Entsperrung
Anfahrtsatz	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km

2.3. Änderungspauschalen (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Veränderung der Anlage	80,00 Euro/Änderung	95,20 Euro/Änderung
Anfahrtsatz	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km
Monteursatz (einfacher Monteur)	52,10 Euro/h	62,00 Euro/h

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von zur Zeit von 7 %.

Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (Stand: 25.07.2013)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Messeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn belieferten Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10

Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperranlagen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung).

Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ableseung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser

hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ableseung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23

Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grund-

Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

lage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

§ 33

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34

Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35

Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgaberechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

**Anhang EV Auszug aus EinigVtr
Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III
(BGBl. II 1990, 889, 1008)**

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, soweit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Messeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Messeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, dass dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Gemeinde Ilsfeld - Kommunalen Eigenbetrieb

§3

Kommunale Nahwärmeversorgung
in der Gemeinde Ilsfeld

Erforderliche Ausrüstung der Heizungsanlagen
auf der Kundenseite

§ 1

Einleitung

1. Die Gemeinde Ilsfeld (nachstehend „Versorger“ genannt) errichtet durch einen Eigenbetrieb im Sinne nachhaltiger Entwicklung in Ilsfeld ein Nahwärmenetz. Die über das Nahwärmenetz gelieferte Wärme stammt überwiegend aus erneuerbaren Energien, Abwasserabwärme und umwelt-freundlicher Kraft-Wärme-Kopplung. Die Ilsfelder Nahwärme-Abnehmer leisten so-mit einen Beitrag zum aktiven Klima- und Ressourcenschutz. Neben den ökologischen Vorteilen hat das Projekt eine hohe regionalwirtschaftliche Bedeutung, da die Erträge aus der Energiebereitstellung zum großen Teil in der Region verbleiben.
2. In den mit Nahwärme versorgten Gebäuden sind i. d. R. kein Heizkessel und kein Schornstein mehr erforderlich. Vielmehr wird die Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung vom Versorger im jeweiligen Gebäude an der Wärmeübergabestation zur Verfügung gestellt. Wir freuen uns, dass Sie sich für diese ökologische und zukunftsfähige Wärmeversorgung entschieden haben.
3. Die folgenden Technischen Anschlussbedingungen gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb der Wärmeversorgung und der internen Wärmeverteilung in den an die Nahwärmeversorgung angeschlossenen Gebäuden. Die in diesen Technischen Anschlussbedingungen fest-gelegten Angaben sind verbindlich.
4. Begriffe: **Nahwärmeseite bzw. Primärseite**
(vor Wärmetauscher)
Kundenseite bzw. Sekundärseite
(nach Wärmetauscher)

§ 2

Wärmeversorgung und Wärmeübergabe

1. Von der Nahwärmeversorgung wird i. d. R. der Heizungsbedarf für Raumwärme und Lüftungsanlagen (falls vorhanden) sowie für Brauchwarmwasser abgedeckt.
2. Der nahwärmeseitige Anschluss der Übergabestation sowie die Montage und Inbetriebnahme der Übergabestation erfolgt durch den Versorger. Der Anschluss der Kundenanlage an die Übergabestation erfolgt durch den Kunden.
3. Die Schnittstelle zwischen Nahwärmenetz und Kundenanlage bildet die Übergabestation. Detaillierte Angaben zu der Übergabestation und den Liefergrenzen zwischen der Kundenanlage und der Nahwärmeversorgung können der Abbildung 1 entnommen werden.
Die Wartung und Instandhaltung der kompletten Übergabestation ist Aufgabe des Versorgers.
4. Die Wärme wird vom Versorger ganzjährig zur Verfügung gestellt.
5. Die **primärseitige** Vorlauftemperatur der Fernwärmeversorgung wird außen-temperaturabhängig gleitend gefahren. Primärseitig werden eine Sockeltemperatur von 70 °C und eine Maximaltemperatur von 85 °C bereitgestellt.
Die **sekundärseitige** Vorlauftemperatur wird nach den Vorgaben des Wärmekunden außen-temperaturabhängig eingestellt. Die maximale sekundärseitige Vorlauf-temperatur ist jedoch regelungstechnisch auf 75 °C begrenzt. Im Sommerhalbjahr werden sekundärseitig bis zu 65 °C bereitgestellt.

1. Im Lieferumfang der Wärmeübergabestation ist ein außen-temperaturabhängiger Regler zur Vorlauftemperaturregelung für einen Heizkreis enthalten. Sollte der Wärmekunde mehrere Heizkreise wünschen, kann die Übergabestation auch mit einem eingebauten Zusatzmodul für bis zu drei Heizkreise ausgestattet werden. Soweit die Regelungserweiterung benötigt wird, wird der Wärmekunden gebeten, dies frühzeitig mit dem Versorger abzustimmen.
2. Die **sekundärseitige** Vorlauftemperatur wird nach den Vorgaben des Wärmekunden außen-temperaturabhängig eingestellt. Die maximale sekundärseitige Vorlauf-temperatur ist jedoch regelungstechnisch auf 65 °C (im Sommerhalbjahr) und auf 75 °C (bei Auslegungsausentemperatur) begrenzt.
3. Zulässige Rücklauftemperatur aus dem Heizungssystem des Kunden:

a) bei bestehenden Heizungssystemen in Bestandsgebäuden

Hier ist eine maximale Rücklauftemperatur von 55 °C einzuhalten. Solche Rücklauftemperaturen werden von Bestandsanlagen überwiegend eingehalten. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Wärmekunde an seinem Heizungssystem einen hydraulischen Abgleich durchzuführen. Eine solche Maßnahme erhöht nicht nur die Behaglichkeit, sondern trägt zur Senkung des Pumpenstromverbrauchs bei Abweichungen von der vorgegebenen maximalen Rücklauftemperatur werden dann durch den Versorger toleriert, wenn dies mit dem bestehenden Heizungssystem nicht (bzw. nur mit erheblichen Umbau- oder Austauschmaßnahmen) erreicht werden kann.

b) bei Neubauten, Erweiterungen oder Erneuerungen der Heizflächen

Hier ist eine maximale Rücklauftemperatur von 45 °C einzuhalten. Um die geforderte Rücklauftemperatur einzuhalten, dürfen keine Doppelkammerverteiler ohne Zwischenwärmedämmung, Umlenk-schaltungen oder Überströmungen eingebaut werden. Die Heizanlage ist als Zweirohr-Anlage auszuführen.

c) bei Gebäuden mit Einrohrheizung

Verfügt das Gebäude über eine sogenannte Einrohrheizung, ist dies dem Versorger anzuzeigen. Vor Beginn der Installationsarbeiten müssen geeignete Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperaturen zwischen Eigentümer und Versorger vereinbart werden. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass der Wärmetauscher in der Übergabestation nicht für hohe Volumenströme ausgelegt ist.

4. Es **muss** in der Kundenanlage ein Schmutzfänger mit einer Drahtnetzgröße von maximal 0,5 mm x 0,5 mm in den Heizungsrücklauf eingebaut werden. Verstopft der Plattenwärmetauscher auf der Kundenseite, so hat der Wärmekunde die Reinigungskosten zu tragen.
5. Der Wärmekunde hat sein Heizungssystem mit enthartetem Heizungswasser zu befüllen und zu betreiben. Die entsprechenden technischen Vorgaben (VDI 2035, Blatt 1) sind einzuhalten. Eventuelle Schäden an der Übergabestation, die auf mangelnde Heizwasserqualität zurückzuführen sind, hat der Wärmekunde zu tragen.
6. Es ist sicherzustellen, dass kein Sauerstoffeintrag in die Kundenanlage stattfinden kann. Soweit der Wärmekunde Kunststoffleitungen verwendet (z. B. für Fußbodenheizungssysteme), sind diese durch einen separaten Wärmetauscher vom restlichen Heizungssystem bzw. der Übergabestation hydraulisch zu trennen.
7. Anschluss Sicherheitsventile

Das eingebaute Sicherheitsventil für die Heizungsanlage muss für evtl. austreten des Wasser an die Abwasserleitung angeschlossen werden. Der Anschluss hat so zu erfolgen, dass das Tropwasser beobachtbar abgeleitet wird, um evtl. Störungen am Sicherheitsventil erkennen zu können.

Das Sicherheitsventil der Übergabestation wird standardmäßig mit einem Ansprechdruck von 3,0 bar ausgeliefert. Werden hiervon Abweichungen gewünscht, sind diese mit dem Versorger vorab abzustimmen.

8. Stromversorgung und Außentemperaturfühler

Für den Betrieb der Übergabestation ist bauseits ein 230 V-Dauerstromanschluss im Übergaberaum bereitzustellen. Der Anschluss dieser Leitung erfolgt im Zuge der Inbetriebnahme durch den Versorger.

9. Der Außentemperaturfühler wird vom Versorger beigelegt. Der Kunde hat diesen fachgerecht zu montieren und mit einer Kabelverbindung im Übergaberaum zu versehen. Eine bestehende Leitung zum Außentemperaturfühler des ausgebauten Heizkessels kann i. d. R. hierfür weiter verwendet werden.

10. Heizkreispumpen

Diese Pumpen sollten vom Fernwärme-regler mit angesteuert werden. Die Regelung in der Übergabestation ist hierfür ausgelegt. Es ist hier jedoch zu beachten, dass die Relais im Regler auf einen Dauerstrom von 5A und einen Einschaltstrom von max. 20A < 3msec spezifiziert sind.

Wird der zulässige Einschaltstrom überschritten, ist ein entsprechender Strombegrenzer zwischen zu schalten. Dieser kann in der Regel über den Pumpenhersteller bezogen werden. Universalstrombegrenzer können beim Regelungshersteller bezogen werden.

11. Bauseitige Einbauteile auf dem kundenseitigen Heizungssystem sind mindestens entsprechend Anlage 1 vorzusehen.

§ 4

Raum für Übergabestation, Hausanschluss

1. Die Übergabestation sollte i. d. R. unmittelbar an der Stelle des Gebäudeeintritts der Hausanschlussleitung montiert werden. Abweichungen hiervon bedürfen der vorigen Zustimmung des Versorgers. Dies kann in den Fällen erfolgen, in denen der Hausanschluss nicht in den bestehenden Heizraum hineingeführt werden kann. Bei Neubauten muss die Übergabestation an der Stelle des Gebäudeeintritts erfolgen.
2. Die Übergabestation wird von einer Fach-firma im Auftrag des Versorgers an der Wand montiert. Vor und neben der Übergabestation muss ausreichend Platz (ca. 1 m) sein, um Montagearbeiten sowie die Zähler-ablesungen durchführen zu können.
3. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss ein elektrischer Anschluss (230 V) in der Nähe vorhanden sein. Der Raum muss mit einer Fußbodenentwässerung versehen sein.
4. Die dem Eigenbetrieb gehörenden Apparate und Leitungen innerhalb des Gebäudes sind, auch wenn keine Wärme entnommen wird, jederzeit frostfrei zu halten. Der Kunde haftet für alle Schäden an den Einrichtungen des Eigenbetriebs

§ 5

Hausanschluss- und Verteilungen bei BESTANDSGEBÄUDEN

1. Die technische Auslegung und Ausführung der Hausanschlussleitungen erfolgt durch den Versorger. Die Trassenführung der Hausanschlussleitungen wird zwischen dem Kunden und Versorger abgestimmt.
2. Die Erstellung des Fernwärmegrabens bzw. des Tiefbaus im jeweiligen Grundstück für die Hausanschlussleitungen (einschließlich Kernbohrung und Abdichtung der Leitungseinführung mittels Ringraum-dichtung) erfolgt durch den Versorger.
3. Nahwärmeverteilungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Die primärseitigen Rohrleitungen innerhalb der Gebäude dürfen weder

unter Putz gelegt noch einbetoniert bzw. zugemauert werden. Eventuelle Verkleidungen müssen leicht abnehmbar sein.

4. Die Überbauung von Hausanschlussleitungen (z. B. Carport) ist nach Absprache und Genehmigung durch den Versorger möglich. Die Hausanschlussleitungen sind dabei durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzrohre) zu schützen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Kunde.

§ 6

Hausanschluss- und Verteilungen bei NEUBAUTEN

1. Die technische Auslegung und Ausführung der Hausanschlussleitungen erfolgt durch den Versorger. Die Trassenführung der Hausanschlussleitungen wird zwischen dem Kunden und Versorger abgestimmt.
2. Die Erstellung des Fernwärmegrabens bzw. des Tiefbaus im jeweiligen Grundstück für die Hausanschlussleitungen (einschließlich Kernbohrung und Abdichtung der Leitungseinführung mittels Ringraum-dichtung) erfolgt durch den Wärmekunden.

Die Spezifikation des erforderlichen Fernwärmegrabens sowie der Außendurchmesser der Nahwärmeleitung geht aus Anlage 2 hervor.
3. Die Hauseinführung hat auf der Gebäudeseite zu erfolgen, auf der die Nahwärme-Hauptleitung verlegt ist. Dies in der Regel die Straßenseite.
4. Nahwärmeverteilungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Die primärseitigen Rohrleitungen innerhalb der Gebäude dürfen weder unter Putz gelegt noch einbetoniert bzw. zugemauert werden. Eventuelle Verkleidungen müssen leicht abnehmbar sein.
5. Die Überbauung von Hausanschlussleitungen (z. B. Carport) ist nach Absprache und Genehmigung durch den Versorger möglich. Die Hausanschlussleitungen sind dabei durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzrohre) zu schützen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Kunde.
6. Bei Gebäuden ohne Unterkellerung hat der Bauherr wahlweise eine Hausanschluss-schacht oder einen Bogen zur Hauseinführung in die Bodenplatte einzubauen:

Hausanschluss-schacht

Für die Einführung der Nahwärmeleitung sollte der Schacht mindestens 60 x 60 cm in der Grundfläche haben. Die Tiefe der Schachtsole muss bei mindestens 80 cm unter Gelände liegen. Im Schacht ist eine Kernbohrung entsprechend Kap. 2.5 vorzusehen, die vom Bauherren nach der Leitungseinführung wieder fachgerecht verschlossen werden muss.

Bogen zur Hauseinführung

Für die Einführung der Nahwärmeleitung ist ein Kunststoffleerrohr mit 200 mm Innendurchmesser, glattwandiger Innenoberfläche und mindestens 150 cm Biegeradius vorzusehen.

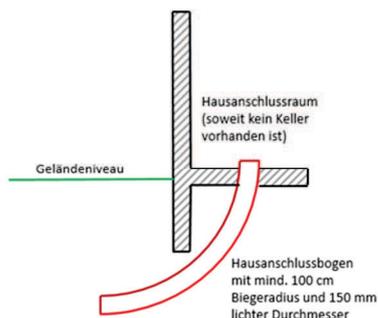


Abbildung 1: Hausanschlussbogen

- Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

Die Überbauung von Hausanschlussleitungen ist wegen eventueller Instandhaltungsmaßnahmen nicht zu empfehlen. Dies ist nur nach Einzelfallprüfung und Genehmigung durch die Gemeinde möglich. Die Hausanschlussleitungen sind dabei durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzrohre) zu schützen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Bauherr.

§ 7

Inbetriebnahme

- Die Hausanschlussleitung und die Übergabestation werden vom Versorger mit Fernwärmeheizwasser gefüllt.
- Entnahme von Wasser aus dem Fernwärmenetz ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird der Verursacher für alle daraus resultierenden Schäden zur Verantwortung gezogen.
- Die Kundenanlage muss vor der Inbetriebnahme gründlich gespült werden, um Verschmutzungen der Übergabestation und insbesondere des Wärmetauschers zu vermeiden.
- Mindestens 4 Wochen vor der gewünschten Inbetriebnahme der Übergabestation ist ein Termin mit dem Versorger zu vereinbaren.
- Die Absperrventile zum Fernwärmenetz dürfen grundsätzlich nur vom Versorger betätigt werden. Nur im Notfall darf auch von Unbefugten abgesperrt werden. Geschlossene Absperrventile zum Fernwärmenetz dürfen nicht von Unbefugten geöffnet werden.
- Änderungen an der Übergabestation und den Hausanschlussleitungen dürfen nur vom Versorger vorgenommen werden.
- Bei Zuwiderhandlung haftet der Kunde für alle entstehenden Folgekosten.

§ 8

Warmwasserbereitung

- Die Warmwasserbereitung ist auf der Kundenseite (= Sekundärseite) anzuschließen. Hierfür ist eine Pumpe erforderlich. Die regelungstechnische Ansteuerung dieser Pumpe sowie Speichertemperaturfühler für die Warmwasserbereitung ist bereits im Lieferumfang enthalten. Um eine Überströmung des Heizkreises über den Warmwasserbereiter zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Einbau eines zusätzlichen Ventils im Ladekreis und/oder Rückschlagventil).

Auslegungsdaten für Warmwasserbereiter

Heizwasser-Vorlauftemperatur im Sommerhalbjahr: 70 °C

Heizwasser-Vorlauftemperatur im Winterhalbjahr: 70 °C bis max. 85 °C

- Zulässige Rücklauftemperatur

a) bei bestehenden Warmwasserbereitern

Hier ist eine maximale Rücklauftemperatur von 60 °C einzuhalten. Solche Rücklauftemperaturen werden von Bestandsanlagen überwiegend eingehalten. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Wärmekunde an seinem Warmwasserbereiter einen hydraulischen Abgleich durchzuführen und ggf. eine Wartung am Warmwasserbereiter durchführen zu lassen.

Abweichungen von der vorgegebenen maximalen Rücklauftemperatur werden dann durch den Versorger toleriert, wenn dies mit dem bestehenden Warmwasserbereiter nicht (bzw. nur mit erheblichen Umbau- oder Austauschmaßnahmen) erreicht werden kann.

b) bei Neubauten oder bei der Erneuerungen der Warmwasserbereiter

Hier ist eine **maximale Auslegungs-Rücklauftemperatur von 45 °C** (im Entnahmebetrieb) einzuhalten. Der Heizungsvolumenstrom ist entsprechend einzuregulieren (z. B. über Taco-Setter).

Die Rücklauftemperatur von 45 °C kann beispielsweise mit einer Frischwasserstation erreicht werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Anschlussleitung bei längeren Zapfpausen außerhalb der Heizperiode auskühlen kann.

- Bauseitige Einbauteile auf der Kundenseite sind mindestens entsprechend Anlage 1 vorzusehen.
- Optional kann vom Kunden eine Zirkulationsleitung mit Zirkulationspumpe eingebaut werden. Diese Pumpe kann an den Fernwärme-regler angeschlossen werden.
- Thermische Solaranlage zur Unterstützung der Warmwasserbereitung:

Die vom Versorger gelieferte Wärme stammt überwiegend aus erneuerbaren Energien, Abwasserabwärme und umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung. Somit weist die Wärme deshalb nur sehr geringe CO₂-Emissionen auf.

Dies schränkt jedoch auch den ökologischen Nutzen privater Solaranlagen ein. Grundsätzlich ist aber jedem Wärmekunden die Errichtung einer thermischen Solaranlage zur Unterstützung der Warmwasserbereitung freigestellt.

Dies kann durch einen Solarspeicher mit zwei integrierten Wärmetauschern erfolgen. Der zweite Wärmetauscher dient dabei der bedarfsgerechten Nachheizung über die Wärmeversorgung.

Ein Anschluss der Solaranlage an den Regler der Übergabestation muss im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich verfügt die Regelung über einen potentialfreien Eingang um die Übergabestation im Solarbetrieb zu sperren.

§ 9

Empfehlungen

- Die gelieferte Wärme weist nur sehr geringe CO₂-Emissionen auf. Es ist daher sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll, mit der Nahwärme Strom zu substituieren.

Deshalb empfehlen wir

- falls erforderlich eine Warmwasserzirkulation einem elektrischen Begleitheizungssystem vorzuziehen.
- Spülmaschinen und geeignete Waschmaschinen mit Warmwasser zu versorgen.

§ 10

Anschlussdaten Fernwärmeversorgung

1. Fernwärme (Primärseite)

Vorlauftemperatur Fernwärmenetz	
Absicherungstemperatur	90 °C
Vorlauftemperatur	70 bis 85 °C

2. Übergabestation (Standard)

Die Heizanlage des Kunden wird indirekt an das Fernwärmenetz angeschlossen. Das Fernwärmeheizwasser ist von den Heizkörpern der Kundenanlage durch einen Plattenwärmetauscher getrennt.

Breite	ca. 600 mm
Höhe	ca. 700 mm
Tiefe	ca. 300 mm
Gewicht	45 kg
Montageart	Wandmontage, hängend

(Maße für Einfamilienhäuser und Reihenhäuser; Übergabestationen für Mehrfamilienhäuser auf Anfrage; technische Änderungen vorbehalten.)

3. Kundenanlage (Sekundärseite)

Heizflächenauslegung (Bestand)	max. 75 °C VL
	max. 55 °C RL

Heizflächenauslegung (Neubau/Sanierung/Erweiterung)	max. 75 °C VL
	max. 45 °C RL

Druckverlust Sekundärseite Übergabestation < 20 kPa

An der Übergabestation vor Ort befindet sich eine ausführliche technische Dokumentation bestehend aus folgenden 3 Hauptbestandteilen:

I. Technische Unterlagen, Protokolle (anlagenspezifisch) und Dokumente (allgemein)

- Ausstattungsliste
- Zeichnungen
- EG-Konformitätserklärung
- Gewährleistungserklärung
- Gefahrenanalyse

II. Handbuch (produktgruppenspezifisch)

Im Handbuch werden Ihnen zum einen die allgemeine Funktion der Übergabestation, zum anderen die spezifischen Funktionalitäten der entsprechenden Regelung beschrieben. Anlagenspezifische Information wie RI-Fließbild, elektrische Verkabelung von Anlagenkomponenten, entnehmen Sie dem I. Hauptbestandteil.

III. Bauteilbeschreibungen (anlagenspezifisch)

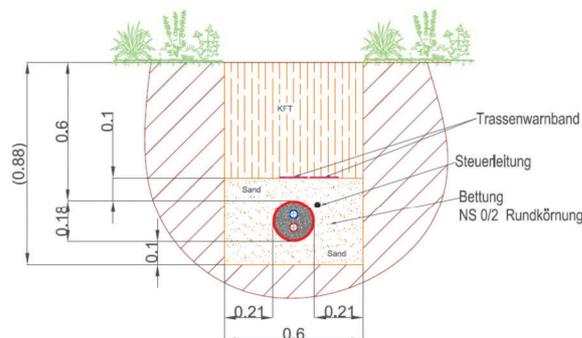
Handbücher und Anleitungen zu systemrelevanten Bauteilen Ihrer Anlage finden Sie in diesem Hauptbestandteil.

(Technische Änderungen vorbehalten)
Bei Unklarheiten und weiteren Fragen zu den Technischen Anschlussbedingungen melden Sie sich bitte beim Versorger.

Abbildungen

Anhang 1 Liefergrenze Übergabestation
Anhang 2 Spezifikation Leitungsgraben für Wärmeleitung (nur Neubauten)

DN 25 / Da 180



Sohle und Breite Rohrgraben werden von der Gemeinde nach Festlegung der Anschlussleistung vorgeben.

Ablauf :

- a) Aushub Rohrgraben entsprechend Rohrdurchmesser
- b) Einsanden Rohrgraben und mit Rüttelplatte verdichten (mind. 10 cm)
- c) Rohr- und Steuerleitung einbauen und einsanden, per Hand verdichten, Überdeckung des Rohrs von mind. 10 cm mit Sand
- d) Einbau Trassenwarnband
- e) Einbau der ersten Lage KFT (mind. 25 cm), Verdichtung per Rüttelplatte
- f) Einbau der zweite Lage KFT (mind. 25 cm), Verdichtung per Rüttelplatte

Anlage 5: Muster-Widerrufsformular

nach Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB

Wenn Sie den Fernwärmelieferungsvertrag für Tarifkunden widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Widerrufserklärung

An
Gemeinde Ilsfeld - Eigenbetrieb Nahwärme -,
Rathausstr. 8,
74360 Ilsfeld

Telefax: 07062 9042-19, E-Mail: gemeinde@ilsfeld.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der (*) Verbraucher(s):

Anschrift des/der (*) Verbraucher(s):

Unterschrift des/der (*) Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.

§ 1

Hinweise zum Datenschutz nach EU-Datenschutzgrundverordnung

1. Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem mit Ihnen abzuschließenden Fernwärmeversorgungsvertrag für Tarifkunden. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, also z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen und Zahlungsdaten.
2. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist die Gemeinde Ilsfeld, Eigenbetrieb Nahwärme, Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld.
3. Die Daten werden von uns erhoben und gespeichert, soweit es erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen (z.B. Kontaktdaten sowie Abrechnungsdaten). Die Erhebung und Speicherung erfolgt mithin zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und daher auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO.
4. Wir unterhalten aktuelle technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.
5. Sie haben das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten sowie über den Zweck der Speicherung Auskunft zu verlangen (Art. 15 DS-GVO). Zudem haben Sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DS-GVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen.
6. Personenbezogene Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.
7. Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail an gemeinde@ilsfeld.de oder an die unter oben 2. genannte Adresse.
8. Für nähere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Text der DS-GVO, welcher im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679> verfügbar ist und unsere Datenschutzerklärung, welche im Internet unter www.ilsfeld.de einsehbar ist. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren.

§2

Information nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen informiert gemäß § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), dass es nicht bereit ist, bei Streitigkeiten mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen:

§ 3

Informationen nach Energiedienstleistungsgesetz

Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus auf Anfrage vom Fernwärmeversorgungsunternehmen, auf dessen Homepage oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) (www.bfee-online.de).